

# Beitragsordnung der Arbeitsgemeinschaft Dresdener Studentennetz

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

4. Dezember 2024

## § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Beiträge und Abgaben, die von Mitgliedern und Förderern der AG DSN erhoben werden und welche Konsequenzen versäumte Zahlungen nach sich ziehen.

## § 2 Mitglieds- und Förderbeiträge

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der AG DSN haben pro Monat einen Beitrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Der Beitrag wird am letzten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat fällig. <sup>2</sup>Bei Austritt vor Ende des Monats wird der Beitrag abweichend zum Tag des Austritts fällig.

(3) <sup>1</sup>Beginnt die Mitgliedschaft oder die Förderschaft erst nach dem 14. Tag eines Monats, so entfällt der Beitrag für diesen Monat.

(4) <sup>1</sup>Die Beiträge sind unaufgefordert auf das dafür ausgewiesene Bankkonto der AG DSN zu überweisen.

(5) <sup>1</sup>Eine Rückzahlung zu viel gezahlter Mitgliedsbeiträge, beispielsweise durch vorzeitigen Austritt, kann durch eine schriftliche Rückzahlungsaufforderung beantragt werden. <sup>2</sup>Diese ist binnen 31 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen.

(6) <sup>1</sup>Alle Förderer der AG DSN haben pro Monat einen Beitrag in Höhe von mindestens 8,00 € zu entrichten. <sup>2</sup>Es kann freiwillig eine höhere Summe gezahlt werden. <sup>3</sup>Guthabenbestand eines Förderers wird zum Jahresende als freiwilliger Förderbeitrag verbucht.

## § 3 Zahlungsverzug

(1) <sup>1</sup>Bleiben Mitglieder mehr als 14 Tage eine Zahlung schuldig, so behält sich die AG DSN vor, das Mitglied unangekündigt von den bereitgestellten Leistungen der AG DSN auszuschließen.

(2) <sup>1</sup>Bleiben Mitglieder oder Förderer mehr als 62 Tage eine Zahlung schuldig, so wird die Mitgliedschaft oder die Förderschaft unangekündigt beendet.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht berührt. An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der ursprünglichen Intention am meisten entsprechen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 4. Dezember 2024 in Kraft.